

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 75
Bekanntmachungen	S. 76
Auf einen Blick	S. 81

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 15. bis 19. März 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 16. März 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus

Donnerstag, 18. März 2021

16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus
17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

**EINLADUNG ZUR 5. SITZUNG DES RATES
SITZUNGSTERMIN DONNERSTAG,
18.03.2021, SAAL 1 DES SEIDENWEBER-
HAUSES, THEATERPLATZ 1,
47798 KREFELD, 17:00 UHR**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des 4. Quartals 202
5. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags
6. Projektaufruf des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur 3. Staffel Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung
7. Kommunalwahl 2020 und Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Krefeld - Ergebnis der Wahlprüfung

8. Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen
9. Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Gerätewagen-Hygiene
10. Vergabeverfahren zur Beschaffung von einem Krankenkraftwagen Typ A2 (Krankentransportwagen) nach DIN EN 1789
11. Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Automatik-Drehleiter vom Typ 23-12 nach DIN EN 14043
12. Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Notarzteinsatzfahrzeuges nach DIN 75079
13. Erneuerung des Kunstrasen-Großspielfeldes und des Kunstrasen-Kleinspielfeldes auf der Bezirkssportanlage Fischeln (Willi-Schlösser-Sportpark)
14. Grotenburg-Stadion
 - 14.1 Projekt Ertüchtigung Grotenburg zur 3. Liga-Tauglichkeit
 - 14.2 Ratsbürgerentscheid zur Zukunft des Grotenburg-Stadions - Einbringung eines Antrages der AfD-Fraktion vom 03.03.2021
 - 14.3 Gutachten zum Grotenburg Stadion - Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.02.2021
15. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Hauptfeuerwache, Neue Ritterstraße, Dießemer Bruch und Eisenbahnlinie: Entscheidung über Stellungnahmen und erneuter abschließender Beschluss
16. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 - Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 - Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
17. 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 195 - Langendonk - im Bereich Ecke Fungendonk / Gilldonk - Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
18. 5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 228 - Hafen und Industrieerweiterung - im Bereich An der Römerschanze: Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 812 (V) – Breiten Dyk / Nassauerring / Krüllsdyk –; Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses
20. Bebauungsplan Nr. 822/1 – Willy-Brandt-Platz – Aufstellung und öffentliche Auslegung
21. Satzung der Stadt Krefeld zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Krefeld an Grundstücken in Krefeld-Uerdingen vom 13.03.2000
22. Satzung der Stadt Krefeld über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich Krefeld-Uerdingen

23. Ortsrecht der Stadt Krefeld
hier: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Krefeld
24. Begrenzung der Redebeiträge bei Ratssitzungen während der Corona-Pandemie
- Einbringung eines Antrages von Rh. Hertzberg vom 06.02.2021 -
25. Solidaritätsfonds zur Unterstützung der vom Lockdown betroffenen Gewerbetreibenden
- Einbringung eines Antrages der AfD-Fraktion vom 11.02.2021 -
26. Berichterstattung zur Nutzung eines alternativen Straßenbelages (entwickelter Straßenbelag von Prof.Hartmut Beckedahl)
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 22.02.2021 -
27. Übernahme der Deichgebühren durch die Stadt Krefeld für den Bereich Gellep-Stratum
- Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 25.02.2021 -
28. Aussetzung der Mietkosten für in Eigenregie betriebene Bezirkssportanlagen, während der coronabedingten Platzsperrungen
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 25.02.2021 -
29. Sicherer Hafen für Geflüchtete an der bosnisch-kroatischen Grenze
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 03.03.2021 -
30. „Notfallfiktionen“ - ein Krefelder Alleingang?!
- Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 04.03.2021 -
31. Richtlinien für die zukünftige Digitalisierung und Elektrifizierung
- Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 04.03.2021 -
32. Kriterien für eine sozial gerechte Flächen- und Liegenschaftspolitik
- Einbringung eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2021 -
33. Bau von Einfamilienhäusern
- Einbringung eines Antrages der CDU-Fraktion vom 04.03.2021 -
34. Einrichtung eines Drogenkonsumraumes
- 34.1 Mittel für die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe DIE LINKE vom 04.03.2021 -
- 34.2 Sachstandsbericht zur Einrichtung eines Drogenkonsumraumes
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 04.03.2021 -
35. Anfragen
- 35.1 Natürliche Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner
- Anfrage der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 09.02.2021 -
- 35.2 Darstellung der Effektivität der städtischen

Fördermittelaufträge

- Anfrage der Ratsgruppe UWG/WUZ vom 16.02.2021 -
- 35.3 Übernachtungsmöglichkeiten für Obdachlose
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 19.02.2021 -
- 35.4 Wohnungslosigkeit in Krefeld
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 04.03.2021 -
- 35.5 Städtepartnerschaften
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 23.02.2021 -
- 35.6 Aufkommen der Hundesteuer und Reitabgabe
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.02.2021 -
- 35.7 Parkgebühren
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.02.2021 -
- 35.8 Umsetzung des Ratsbeschlusses „Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“ vom 06.02.2020
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 04.03.2021 -
- 35.9 Zuschüsse für Caritas und Diakonie
- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 04.03.2021 -

Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.12.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.02.2021
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2019
hier: Mehrbedarf für die Bildung von Umsatzsteuer- und Zinsrückstellungen
5. Übertragung des Erbbaurechtsvertrages und des städtischen Darlehens vom Ev. Gemeindeverband Krefeld auf die Ev. Kinder- und Familienhilfe Krefeld gGmbH
6. Anfragen

Krefeld, 08.03.2021
Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

EINLADUNG ZUR ÖFFENTLICHEN 30. SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR

Mittwoch, 24.03.2021, 18.00 Uhr
im Business Club der Yayla-Arena,
Westparkstraße 111, 47803 Krefeld

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche 29. Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2020

2. Mitteilungen und Eingänge
3. Neufassung der Entwässerungssatzung
4. Anfragen

Krefeld, den 03.03.2021
Frank Meyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

- Allgemeine Vorprüfung gem. § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Anlage 1 und Anlage 2 UVPG für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen für Herrn Heiner Korff in Krefeld, Orbroicher Mühlenweg 12
- Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 3a UVPG

Aktenzeichen: 39 / 360 GW-00767/20- we
Grundstück: Krefeld, Orbroicher Mühlenweg
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
Herr Heiner Korff Orbroicher Mühlenweg 12, 47839 Krefeld

Beantragt wird eine Grundwasserentnahme von jährlich 10.000 m³, täglich 240 m³ und stündlich 40 m³ auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Hüls, Flur 12, Flurstück 199. Dies entspricht einer Betriebszeit von 41 Beregnungstagen im Jahr und einer Beregnungsdauer von 6 Stunden pro Tag. Erstmals wurde die Grundwasserentnahme im Jahr 2000 beantragt und genehmigt.

Eingesetzt wird eine Tauchpumpe in einem vorhandenen Feldbrunnen mit 20 m Gesamttiefe unter GOK. Das Aquifer /Wasservorkommen liegt in einem hochdurchlässigen Porengrundwasserleiter aus sandigkiesigen Schichten quartärzeitlicher Terrassenablagerungen. Die Grundwasseroberfläche liegt im Mittel bei 3-4 m unter GOK.

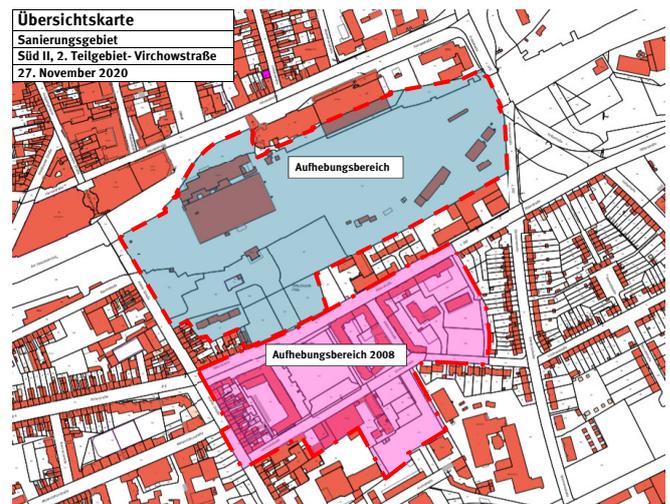
Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli.2009 (BGBl.I S.2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 09.Juni 2020 (BGBl.I S. 1328) geändert worden ist, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 sowie Anlage 2 und Anlage 3 UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 02.09.2017 (BGBl. I S. 3370), erstellt.“

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung des Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Beregnungszwecken, für das Grundstück Gem. Hüls., Fl. 12, Flurstück-Nr. 199, gemäß § 7 (2) UVPG, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (2) UVPG ist daher festzustellen, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe hiermit bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 24.02.2021
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Dr. Strelow

BEKANNTMACHUNG SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER 8. SATZUNG EINSCHL. DER 1. ÄNDE- RUNG UND DER 2. ÄNDERUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES IN DER STADT KREFELD „SÜD II, 2. TEILGEBIET – VIRCHOWSTRASSE“



I.

Satzung über die Aufhebung der 8. Satzung vom 14.12.1978 einschl. der 1. Änderung vom 22.03.1984 und der 2. Änderung vom 14.12.1989 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Süd II, 2. Teilgebiet – Virchowstraße“

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 04. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzungen

Die 8. Satzung vom 14.12.1978 einschl. der 1. Änderung vom

22.03.1984 und der 2. Änderung vom 14.12.1989 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Süd II, 2. Teilgebiet – Virchowstraße“ wird aufgehoben.

§ 2

Betroffene Grundstücke

Die von der Aufhebung der Satzung betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte „Süd II, 2. Teilgebiet – Virchowstraße“ vom 27. November gekennzeichnet.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die 8. Satzung vom 14.12.1978 einschl. der 1. Änderung vom 22.03.1984 und der 2. Änderung vom 14.12.1989 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Süd II, 2. Teilgebiet – Virchowstraße“ außer Kraft.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel und Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit

ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 03. März 2021

Frank Meyer
Oberbürgermeister

IMMOBILIEN

DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGERMEISTER, FACHBEREICH FINANZSERVICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/FLÄCHENMANAGEMENT, VERÄUSSERT EIN BAUGRUNDSTÜCK IN KREFELD-UERDINGEN, BERGSTRASSE, GEGEN GEBOT.



Das Grundstück, Gemarkung Uerdingen, Flur 39, Flurstück 1058 eignet sich zum Bau einer Doppelhaushälfte. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 506 qm. Mindestkaufpreis 163.000,00 Euro. Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (t.grossholdermann@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und städtisches
Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Frau Großholdermann
Hansastr. 105
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **30.04.2021** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350828 gültig bis 05/2024 des Herrn Achim Genzen vom FB 32 – Sicherheit und Ordnung - wird hiermit für ungültig erklärt.

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 816 – BETRIEBSHOF NEUER WEG –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 01.03.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage (Anlage 1) entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. (S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 816 – Betriebshof Neuer Weg – Fassung 2 in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 816 – Betriebshof Neuer Weg – (Anlage 2 zur Vorlage Nr. 254/20) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Fluchtlinienplanes Nr. 151 – Westparkstraße - Von-Steuben-Straße - Tenderingstraße - Neuer Weg - Schroersstraße –, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 816 betreffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

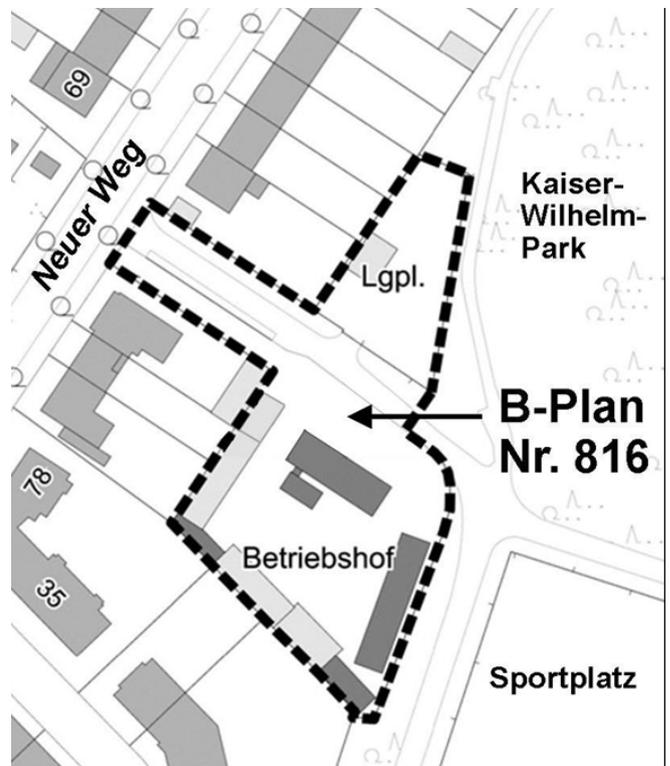
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 816 – Betriebshof Neuer Weg – gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,

Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 1. März 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

12.03. – 14.03.2021

Michael Franz Kotalla
Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

54 18 65

19.03. – 21.03.2021

Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld

80 62-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 -98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.